

Sitzungsvorlage Nr. 134/05



<i>Fachbereich</i>	<i>Datum</i>
Fachbereich Natur und Umwelt	23.08.2005
<i>Berichtersteller/in:</i>	
Dr. Timpe, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Natur- und Umweltausschuss	06.09.2005	öffentlich
Kreisausschuss	13.09.2005	öffentlich

<i>Betreff</i>
Landschaftsplan Nr. 1 „Raum Lünen“ des Kreises Unna – 1.-4. Änderung Landschaftsplan Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ des Kreises Unna – 2.-8. Änderung Landschaftsplan Nr. 3 „Raum Selm“ des Kreises Unna – 1.-2. Änderung

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	
2006			

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt:

“Die Entwürfe für o.g. Änderungen zu den Landschaftsplänen Nr. 1 “Raum Lünen“, Nr. 2 “Raum Werne-Bergkamen“ und Nr. 3 “Raum Selm“ des Kreises Unna mitsamt den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Entwicklungsziel- und Festsetzungskarten in den als Anlage beigefügten Fassungen vom August 2005 werden zum Zweck der öffentlichen Auslegung nach § 27 c Abs. 1 Landschaftsgesetz gebilligt. Der Landrat wird beauftragt, den Entwurf öffentlich auszu legen.“

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage**1. Öffentliche Auslegung der Planentwürfe gem. § 27 c) Abs. 1
Landschaftsgesetz (LG) als nächster zu beschließender Verfahrensschritt**

Die Vorbeteiligungsphase zu den Änderungsentwürfen der Landschaftspläne ist nunmehr abgeschlossen. Die Verwaltung hat nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger die Vorentwürfe soweit überarbeitet, dass auslegungsreife Entwürfe vorliegen.

Nach § 27 c Abs. 1 LG sind die Entwürfe der Landschaftsplan-Änderungsverfahren mit Entwicklungsziel- und Festsetzungskarten (sofern Änderungen erfolgt sind), textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die nach § 27 a LG beteiligten Träger öffentlicher Belange sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist vom Kreisausschuss zu beschließen (**Auslegungsbeschluss**). Der Beschluss bringt allein den Willen des Kreisausschusses zum Ausdruck, hinsichtlich seines Einverständnisses, dass der Entwurf mit dem **derzeitigen Inhalt** ausgelegt wird.

Ort und Dauer der Auslegung sowie vorherige ortsübliche Bekanntmachung als Folge des Auslegungsbeschlusses werden von der Verwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt und geregelt. Es zeichnet sich ab, dass die

Auslegung vom 24.10. bis 24.11.2005

erfolgen kann; Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Es ist weiterhin vorgesehen, über gesetzliche Beteiligungserfordernisse hinaus, im zeitlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung zu einem "Bürgergespräch² einzuladen.

2. Bisher erreichter Verfahrensstand

Zu den Vorentwürfen der Änderungsverfahren für die Landschaftspläne Nr. 1 "Raum Lünen², Nr. 2 "Raum Werne-Bergkamen² und Nr. 3 "Raum Selm² sind auf Beschluss des Kreisausschusses vom 12.03.2002 (Sitzungsvorlage Nr. 32/02) bisher folgende formelle und informelle Verfahrensschritte abgewickelt worden:

2.1 Beteiligung der Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz (LG) i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO – LG)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist am 16.06.2004 eingeleitet worden. Ihren offiziellen Abschluss hat sie im Herbst/Winter 2004 gefunden. Mit den Vertretern der Städte sowie der Landwirtschaft sind bereits während dieser Zeit und daran anschließend zusätzliche Informations- und Erörterungsgespräche geführt worden.

2.2 Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG NW

Am 22.06.2004 fand für alle drei geänderten Landschaftspläne eine gemeinsame Bürgerversammlung auf der Ökologie-Station in Bergkamen statt. Mit ca. 80 Teilnehmern wurde die Versammlung von den Bürgern gut angenommen.

In der Zeit vom 16.06.2004 bis 16.07.2004 wurden die Vorentwürfe in der Verwaltung des Kreises Unna, auf der Ökologiestation und in den Planungsämtern der Städte Werne, Bergkamen, Lünen und Selm öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegung hatte jedermann Gelegenheit, sich zu den Vorentwürfen zu äußern und seine Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen. Auf der Ökologiestation, inmitten der Lippeaue, wurden während der Auslegungszeit einmal in der Woche vormittags und an einem weiteren Wochentag nachmittags Sprechstunden mit einer Vertreterin des Kreises angeboten. Diese Gesprächstermine sind trotz der zentralen Lage der Ökologiestation inmitten des Plangebietes aufgrund der zahlreichen weiteren Auslegungsstandorte bei den beteiligten Städten nur von wenigen Bürgern angenommen worden.

Mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde auch auf das Veränderungsverbot für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und die geschützten Landschaftsbestandteile hingewiesen.

Mit Ablauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind eine Reihe von Einwänden zu den Vorentwürfen der geänderten Landschaftspläne eingegangen. Eine Vielzahl von Anregungen und Bedenken wurden von Seiten der Landwirtschaft sowie von Seiten der diversen Freizeitnutzer, insbesondere der Angler, Jäger, Kanuten und Reiter geäußert.

2.3 Interfraktionelle Arbeitsgruppe

Neben der Einhaltung der formellen Verfahrensschritte bei der Änderung von Landschaftsplänen wurde zusätzlich eine Interfraktionelle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Sie besteht aus Mitgliedern der Fraktionen des Kreistages, Vertretern der Städte, der Vorsitzenden des Natur- und Umweltausschusses, einem Vertreter des Landschaftsbeirates, aus Vertretern der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes und Mitarbeitern der Verwaltung. Diese Arbeitsgruppe soll die Erörterung und Beschlussfassung in den Ausschüssen und im Kreistag vorbereitend unterstützen. Sie wird am gesamten Verfahren bis hin zum Satzungsbeschluss teilnehmen. Eine besondere Bedeutung kam und kommt ihr bei der Beurteilung der Anregungen und Bedenken zu. Über die zu den Vorentwürfen eingegangenen Einwände und ihre Abwägung wurde ganztägig am 15.06.2005 und am 16.06.2005 beraten.

3. Relevante (z.T. geänderte) Rahmenbedingungen für die Erstellung der Landschaftspläne

Zeitgleich mit der Erarbeitung der Landschaftsplanänderungen wurde der Gebietsentwicklungsplan für die Region neu aufgestellt. Auch der zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene neue Gebietsentwicklungsplan (GEP) erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes und enthält nach Abstimmung mit anderen Belangen Bereiche zum Schutz der Natur. Er enthält damit übergeordnete planerische Vorgaben, die ebenso wie die Aussagen der betroffenen Flächennutzungspläne im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu übernehmen sind. Bei der Erarbeitung der Vorentwürfe wurden die Aussagen des im Entwurf vorliegenden Gebietsentwicklungsplanes bereits mit berücksichtigt, sodass es bei der erneuten Überarbeitung zu keinen nennenswerten Änderungen gekommen ist. Die im GEP als "Bereiche zum Schutz der Natur" dargestellten Flächen sind nach Vorgabe des Landes im Rahmen der Landschaftsplanung als Naturschutzgebiete auszuweisen, wobei eine detaillierte Grenzziehung aufgrund der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen hat.

Die Detailplanungen des Lippeauenprogrammes zur Umgestaltung des Gewässerabschnittes von Werne bis zum Wehr Lünen-Beckinghausen sind insgesamt weiter vorangeschritten als noch zur Zeit der Erstellung des Vorentwurfes. Grundsätzlich haben die Maßnahmen aus dem Lippeauenprogramm Vorrang vor der Umsetzung der im Landschaftsplan festgeschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Eine Rücknahme der Landschaftsplanfestsetzungen in Bereichen mit andersartigen Planungen des Lippeverbandes wie z.B. der Anlage von Auwald auf den lt. Landschaftsplan zu extensivierenden Grünlandflächen, ist damit nicht zwingend notwendig und in den vorliegenden Entwürfen zu den Änderungsverfahren auch nicht erfolgt.

4. Inhaltliche Änderungen im Auslegungsexemplar gegenüber dem Vorentwurf

In der Vorbeteiligungsphase sind eine Vielzahl von Anregungen, Bedenken und Hinweisen zu den Vorentwürfen der Landschaftsplanänderungsverfahren vorgebracht worden. Zeitgleich wurden Informations- und Erörterungsgespräche mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange, den Vertretern der ortsansässigen Fischerei-, Jagd- und Kanuvereine sowie mit zahlreichen Fraktions- und Ausschussmitgliedern der beteiligten Städte und des Kreises geführt. Insbesondere mit den Anglern, Jägern und Kanuten wurden gemeinsame Kompromisse erarbeitet, die zukünftig von allen Beteiligten mitgetragen werden. Im Rahmen der Überarbeitung der Vorentwürfe zu den nunmehr vorliegenden Entwürfen der Landschaftsplan-Änderungsverfahren wurden die vorgenommenen Anpassungen mit übernommen.

Die eingegangenen öffentlichen und privaten Belange wurden gegen- und untereinander abgewogen. Die Stellungnahmen aller Träger öffentlicher Belange, die mit wichtigen Behörden erzielten Gesprächsergebnisse, die Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die mit den Vertretern der Freizeitnutzer gefundenen Kompromisse waren Gegenstand der zweitägigen Beratung mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 15.06.2005 bis 16.06.2005. Dabei sind die Einwände landschaftsplanübergreifend und jeweils themenbezogen besprochen worden. Die Ergebnisse der verwaltungsseitig vorgenommenen Abwägung fanden weitgehend die Zustimmung der Arbeitsgruppenmitglieder. In einigen Fällen wurden von der Arbeitsgruppe nach ausgiebigen Beratungen sowie einer sachlichen und konstruktiven Diskussion die Entscheidungsvorschläge revidiert. Zu Mehrheitsentscheidungen ist es nicht gekommen. Die Gesprächsergebnisse finden ihren Ausdruck in den beigefügten und nun zur öffentlichen Auslegung zu beschließenden Text- und Kartenexemplaren.

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwände und die aus dem Abwägungsprozess resultierenden Änderungen zwischen den Vorentwürfen und den Entwürfen kurz erläutert. Dabei wird auf die Einwände aller drei Landschaftspläne themenbezogen eingegangen. Die Änderungsverfahren zur Lippeaue werden aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Einwände vorrangig behandelt. Ihnen folgen die Änderungsverfahren zu den Cappenberger Wäldern mitsamt den hierzu geäußerten Anregungen und Bedenken und letztendlich die übrigen Änderungsverfahren der drei betroffenen Landschaftspläne.

A. ÄNDERUNGEN "LIPPEAUE"

A.1 Landwirtschaft

Gebietskulisse der Naturschutzgebiete (NSG) (C 1.1).

Im Rahmen der Beteiligungsrunde sind zahlreiche Anregungen v.a. von Seiten der Landwirtschaft hinsichtlich einer Rücknahme der Naturschutzgebiets-Kulisse auf die Abgrenzung der FFH-Gebiete (nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geäußert worden. Aufgrund der Vorgaben des Gebiets-

entwicklungsplanes sowie fachlicher Gesichtspunkte kann dieser Forderung jedoch nicht entsprochen werden. Dieses Vorgehen wurde im Rahmen eines Gespräches am 12.07.05 bei der Bezirksregierung in Arnsberg bestätigt. An diesem Gespräch nahmen neben Vertretern der Kreisverwaltung auch Teilnehmer der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftsverbandes teil.

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist insgesamt nur in wenigen Einzelfällen zurückgenommen worden, so z.B. in Teilbereichen im Raum Heil, an der Stadtgebietsgrenze zwischen Werne und Lünen, am Segelflugplatz in Lünen und an der Kläranlage in Bork.

Mit der Umsetzung des FFH-Gebietes "Lippeaue" im Kreis Unna und einer Ausweisung der gesamten Gewässeraue bis hin zur Terrassenkante als Naturschutzgebiet, wird der Bedeutung dieser landesweit relevanten Biotopverbundachse Rechnung getragen.

Weitere geforderte Änderungen hinsichtlich der Kulisse des Naturschutzgebietes sind mit möglichen Einkommensverlusten infolge des Flächenentzuges und der zukünftig nur noch eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten von Seiten der Landwirtschaft begründet worden. Dabei wurde auch auf die Beschränkung der baulichen Möglichkeiten landwirtschaftlicher Hofstellen durch die bestehende Grenzziehung hingewiesen. Im Rahmen der Abwägung wurden deshalb an mehreren Gehöften im Raum Heil und östlich von Werne die Schutzgebietsgrenzen geringfügig zurückgenommen.

Im Bereich des Segelfluggeländes in Lünen wurden die Grenzen des Naturschutzgebietes ebenfalls in Teilbereichen bis an den Rand der die Lippe begleitenden Gewässerrandstreifen verlagert. Mit diesem Schritt wurde den Befürchtungen des ortsansässigen Vereines hinsichtlich des Auftretens von Komplikationen beim Segelflugbetrieb entgegen getreten.

Weitere Rücknahmen der Naturschutzgebietsgrenze sind kleinflächig im Übergangsbereich zwischen den Stadtgebieten von Werne und Bergkamen zur Stadt Lünen sowie nördlich von Beckinghausen erfolgt. Im Rahmen der Gespräche der Interfraktionellen Arbeitsgruppe wurde im Bereich des Flurstückes "Auf der Worth" das NSG auf die unmittelbar im Überschwemmungsbereich liegenden Flächen zurückgenommen.

Entsprechend dem Vorschlag der Landesanstalt für Ökologie (LÖBF) wurde eine Karte mit den nachrichtlichen Darstellungen der nach Brüssel gemeldeten FFH-Gebiete (entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) den vorliegenden Änderungsentwürfen beigelegt.

Bewirtschaftungsauflagen

Hinsichtlich der Flächenkulisse mit Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft und den entsprechende inhaltlichen Kriterien sind im Rahmen der Beteiligung zahlreiche Anregungen und Bedenken aus den Reihen der Landwirtschaft eingegangen. Dabei wurde u.a. auf eine mögliche Existenzgefährdung einzelner Landwirte hingewiesen.

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Planentwürfe wurde die Kulisse der Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen stark zurückgenommen. Gleichzeitig erfolgte eine Aufteilung der Flächen in drei Kategorien und eine qualitative Rückstufung einzelner landwirtschaftlicher Auflagen. Die noch heute in der Lippeaue vorhandenen und zur Umwandlung in Grünland vorgesehenen Ackerflächen sind in den Entwürfen gesondert gekennzeichnet. Eine weitere Extensivierung der neu entstehenden Grünlandflächen ist im Gegensatz zu den Vorentwürfen gestrichen worden.

Die Bewirtschaftungsauflagen für alle übrigen Grünlandflächen in der Lippeaue sind in den Änderungsentwürfen noch einmal in zwei Kategorien aufgeteilt worden. Die bereits in den rechtskräftigen Naturschutzgebieten schon heute geltenden Bewirtschaftungsauflagen wurden für die jeweiligen Flächen komplett übernommen. Für die neu in die Naturschutzgebietskulisse aufgenommenen Grünlandflächen wurden diese strengen Auflagen hingegen qualitativ abgeschwächt. So wurden beispielsweise die jahreszeitlich vorgegebenen Mahdtermine gestrichen und die Regelungen zur Besatzdichte von einer Beweidung der Flächen mit max. 2 Großvieheinheiten (GV/ha) [gültig in bestehenden NSG's] auf nunmehr 4 GV/ha gelockert.

Alle übrigen und nicht gesondert gekennzeichneten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der

Naturschutzgebiete unterliegen dagegen einem reinen Grundschutz. Für sie wird aufgrund ihrer Lage innerhalb des Naturschutzgebietes lediglich ein Erhalt des vorhandenen Status Quo angestrebt. Es gelten deshalb für diese Flächen Verbote zur Nutzungsintensivierung, zum Grünland-Umbruch und zur Grünland-Nachsaat. Weitergehende Bewirtschaftungs-Einschränkungen sind auf diesen Flächen nicht vorgesehen.

Entwicklungsmaßnahmen nach § 25 und § 26

Den von Seiten des Forstamtes geäußerten Anregungen zu den in den Vorentwürfen aufgeführten Maßnahmen nach § 25 LG NW wurde weitgehend entsprochen.

Zahlreiche Reaktionen von verschiedenen Institutionen und Bürgern sind dagegen zu den Maßnahmen nach § 26 LG eingegangen. Aus den Reihen der Landwirtschaft wurde dabei als Hauptgrund für die Ablehnung der Festsetzungen der daraus resultierende Flächenverlust angeführt. Aus diesem Grunde sind nach teilweise umfangreichen Diskussionen im Rahmen der Abwägung einzelne Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Anpflanzung von Hecken, die Anlage von Rainen und Säumen entweder in Teilbereichen gestrichen oder die jeweilige Festsetzung in eine andere Maßnahme umgeändert worden. Somit konnte die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Flächen und damit der Eigentümer weitgehend reduziert werden.

Westlich der Ökologiestation wurden auf Flächen des Lippeverbandes und des Kreises die bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan vorgesehenen Heckenanpflanzungen an den Rand der neuen Bewirtschaftungsgrenzen verschoben

Von Seiten der Landwirtschaft wurde darüber hinaus eine abschnittsweise Rücknahme der Gewässerrandstreifen entlang der Lippe gefordert. Bei den in einer Breite von 10 m ab der Uferlinie geplanten Gewässerrandstreifen (lt. Lippeauenprogramm sind 20 m breite Randstreifen vorgesehen) handelt es sich um nutzungsfreie Pufferzonen mit lokal ausgebildeten Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen. Sie sollen vorrangig der Sukzession überlassen werden, jedoch kann in einzelnen Abschnitten zum Erhalt magerer Standorte mit entsprechender Vegetation ggf. eine extensive Nutzung notwendig werden.

Aufgrund der anstehenden Umgestaltungsmaßnahmen durch das Lippeauenprogramm und der im gesamten Kreis Unna geplanten Anlage der Gewässerrandstreifen ist die geforderte Rücknahme einzelner Teilbereiche entlang der Lippe nicht möglich. In einigen Uferabschnitten handelt es sich zudem um Maßnahmen, die bereits mit Rechtskraft der alten Landschaftspläne beschlossen, bislang jedoch noch nicht umgesetzt worden sind.

Eine Rücknahme der übrigen Festsetzungen nach § 26 LG wie z.B. Anpflanzungen, die Anlage von Säumen und Rainen sowie von Zäunen im Raum Lünen etc. erfolgte überall dort, wo es aus ökologischer Sicht entweder vertretbar erschien oder die starke Betroffenheit einzelner Landwirte es notwendig machte.

Einzelne Maßnahmen sind gegenüber den Vorentwürfen aber auch neu in die nun vorliegenden Entwürfe der geänderten Landschaftspläne mit aufgenommen worden. Auf Anregungen der Biologischen Station wurde an diversen Standorten in der Lippeaue die Neuanlage von Kleingewässern vorgesehen (nur auf Flächen im öffentlichen Eigentum). Die Gewässer werden dabei von angrenzenden, aus der Nutzung genommenen Flächen begleitet, die mit ihren Pionierfluren als Puffer gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen fungieren.

Vereinzelt wurde auch die Neuanlage einiger Hecken als Pufferstreifen im Bereich der Halde in Werne oder die Ergänzung einer bestehenden Hecke als Sichtschutz zu den zukünftig von Heckrindern beweideten Flächen notwendig.

Auch außerhalb der Naturschutzgebiete ist es im Rahmen der Abwägung zu einigen Änderungen gekommen. Einzelne Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. Heckenanpflanzungen, Säume und Raine wurden auch dort aufgrund der starken Betroffenheit einiger Landwirte zurückgenommen.

Betriebliche Betroffenheiten

Die von Seiten der Landwirtschaft geäußerten Hinweise zu einer möglichen Existenzgefährdung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe konnten nach umfangreichen Recherchen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse weitgehend entkräftet werden. Aufgrund der im Rahmen der Abwägung zurückgenommenen Entwicklungsmaßnahmen konnte nur in zwei Fällen eine geringfügig erhöhte Betroffenheit der Eigentümer festgestellt werden. Sinnvolle Möglichkeiten zur Lösung der Probleme werden hierfür derzeit noch erarbeitet. Wie bisher soll im Kreis Unna eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch Festsetzungen des Landschaftsplanes ausgeschlossen bleiben.

Das bereits seit 1986 praktizierte Vorgehen des Kreises, mittels öffentlich-rechtlicher Verträge Entwicklungsmaßnahmen zu realisieren, hat sich bereits bei der Umsetzung der rechtskräftigen Landschaftspläne bewährt. Der Eigentümer erhält für die Flächeninanspruchnahme eine einmalige Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes. Das Grundstück verbleibt aber mit einer grundbuchlichen Sicherung zu Gunsten des Kreises Unna in seinem Eigentum (beschränkte persönliche Dienstbarkeit). Einzelheiten werden in einem zwischen Eigentümer und Kreis abzuschließenden Vertrag geregelt. Sofern sich jedoch die Beschaffung von Tauschland anbietet, wird auch diese Möglichkeit angestrebt.

Große Teile der Lippeaue befinden sich bereits heute im Besitz der öffentlichen Hand, neben dem Kreis sind hier auch das Land, die NRW-Stiftung, der RVR und die angrenzenden Städte als Eigentümer vertreten. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Agrarordnung konnten bereits für eine Reihe von stärker betroffenen Landwirten Lösungsmöglichkeiten über Flächentausch erarbeitet werden.

Von Seiten der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Abwägung auch die fehlenden räumlichen Ausweichmöglichkeiten bei der Suche nach Tauschland vorrangig auf Bergkamener Stadtgebiet bemängelt. Aufgrund der zwischen Lippe und Gewerbe- bzw. Siedlungsflächen stark eingegrenzten Aue bei gleichzeitiger Einbeziehung der ehemaligen "Schulz-Gahmen" Flächen, westlich der Ökologiestation in das Naturschutzgebiet, verbleiben nur wenige Flächen als mögliches Tauschland in der Lippeaue außerhalb der Naturschutzgebiete.

Da die Flächen westlich der Ökologiestation dem reinen Grundschutz unterliegen und dort keine Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen sind, können sie trotz ihrer Lage im Naturschutzgebiet von den Landwirten auch weiterhin wie bisher bewirtschaftet werden. Ihrer Einbeziehung als Tauschland steht demnach nichts im Wege.

A.2 Angelsport

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zu den Vorentwürfen der Änderungsverfahren sind zahlreiche Anregungen und Bedenken von Seiten der Bürger hinsichtlich der geplanten Angelverbote geäußert worden. Darüber hinaus ist ein im Internet veröffentlichter Text ca. 500 Mal mit identischem Wortlaut von Angelfreunden eingegangen. Darin wurde irrtümlicherweise ein ganzjährig ausgesprochenes Angelverbot bemängelt, welches nie geplant war und gleichzeitig wurden die Auswirkungen des Lippeaueprogrammes auf den Fischbestand angesprochen. Trotz der Häufigkeit des Einwandes wurde im Rahmen der Abwägung keine andere Gewichtung der angesprochenen Themen vorgenommen.

Zur Erarbeitung einer für alle Seiten annehmbaren Lösung wurden darauf hin mit dem Landesfischereiverband u.a. auch als Vertreter der ortsansässigen Angelvereine sowie mit dem Kreisfischereiberater ausführliche Gespräche geführt. Letztendlich konnte mit allen Beteiligten ein zufriedenstellender Kompromiss gefunden werden.

Gegenüber den Vorentwürfen sind die folgenden Änderungen ausgehandelt und in die vorliegenden Entwürfe der Landschaftsplan-Änderungsverfahren eingearbeitet worden: Das für die gesamte Lippe ausgesprochene Winterangelverbot wurde weitgehend zurückgenommen. Zukünftig bleibt ein Angelverbot in den Wintermonaten nur auf wenige Uferabschnitte beschränkt erhalten. Die entsprechenden Streckenabschnitte sind kartographisch in der Festsetzungskarte dargestellt. Gleichzeitig wurde gegenüber den Vorentwürfen für einige Streckenabschnitte ein Angelverbot in den

Sommermonaten, in der Zeit vom 16.04.-31.09., neu aufgenommen. Von dem bereits in den Vorentwürfen enthaltenem ganzjährigen Angelverbot wurde gut die Hälfte der Gesamtstrecke gestrichen und damit ein für alle Seiten annehmbarer Kompromiss gefunden.

A.3 Jagd

Zu den im Vorentwurf enthaltenen jagdlichen Festsetzungen sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zahlreiche Einwände eingegangen. In vielen von ihnen wurde für eine Rücknahme der ausgesprochenen Verbote plädiert. Um einen Kompromiss hinsichtlich der jagdlichen Nutzung in der Lippeaue finden zu können, wurden zunächst mehrere intensive Gespräche mit einem Vertreter der unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdberater als Vertreter der ortsansässigen Revierinhaber geführt. Anschließend wurden die geplanten Festsetzungen auch dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd als übergeordneter Behörde vorgestellt und letztendlich die für das Verfahren notwendige Einverständniserklärung durch das Landesamt erteilt.

Die im Vorentwurf ausgesprochenen Jagdverbote wurden entscheidend gelockert. Zukünftig besteht in der Lippeaue ein Verbot von Bewegungsjagden in der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres, jedoch mit Ausnahme einer Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als 4 Personen sowie zwei weiteren, neu aufgenommenen Bewegungsjagden mit bis zu 4 Personen. Diese Regelungen gelten zukünftig bezogen auf die einzelnen Jagdreviere und nicht wie im Vorentwurf geplant, auf die jeweiligen Naturschutzgebiete. Die zulässigen Bewegungsjagden dürfen zudem in Zukunft nur noch in der Zeit vom 01.10. bis 20.12 durchgeführt werden. Die Termine sind nachträglich und im Rahmen der jährlichen Streckenmeldungen der unteren Jagdbehörde mitzuteilen. Gegenüber dem Vorentwurf wurde mit diesen Festsetzungen die Ansitzjagd wieder zugelassen und die Anzahl der möglichen Bewegungsjagden um 2 Termine erhöht.

Darüber hinaus wurde das ganzjährige Verbot der Wasservogeljagd gelockert und die Jagd auf Stockenten und Blässhühner an 2 Terminen pro Jahr, jeweils in der Zeit vom 01.09. bis 20.12. zugelassen. Auch diese Termine sind zukünftig der unteren Jagdbehörde nachträglich im Rahmen der jährlichen Streckenmeldungen mitzuteilen. Die Jagd auf Graugänse bleibt von diesem Verbot unberührt.

Bereits in den heute rechtskräftigen Naturschutzgebieten des Landschaftsplanes Werne-Bergkamen gibt es bestehende Jagdverbote, die im Rahmen der Abwägung weitgehend übernommen, jedoch zeitlich an die übrigen Verbote angepasst worden sind. Demnach ist die Jagd in den in der Beikarte entsprechend verzeichneten Bereichen vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres verboten. Darüber hinaus wurde für den Bereich der Lippeschleife südlich des Gersteinwerkes ein ganzjähriges Jagdverbot, auch im Hinblick auf den Schutz der Wasservögel ausgesprochen. Gegenüber dem Vorentwurf ist das ursprünglich geplante Verbot der Fallenjagd zurückgenommen worden, da diese Jagdart in der Lippeaue eine wohl nur untergeordnete Rolle spielt.

Im Rahmen der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden darüber hinaus weitere Themen angesprochen wie beispielsweise die Verbote zum Bau von Jagdkanzeln und zur Fütterung und Kirrung von Wild. Beide Verbote gehören zu den allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete, die bislang in allen Landschaftsplänen des Kreises Unna ihre Gültigkeit gefunden haben. Aufgrund des Bestandsschutzes bestehender Jagdkanzeln, der ungehinderten Möglichkeit zur Errichtung einfacher Ansitzleitern und der vom Gesetzgeber durchaus vorgesehenen Fütterung in echten Notzeiten, wurde diesen Einwänden im Rahmen der Abwägung nicht gefolgt.

Auch das angeführte Verbot der Ausbildung von Jagdhunden gehört zu dem in allen Naturschutzgebieten des Kreises geltenden allgemeinen Festsetzungskatalog. Aufgrund der Größe der Naturschutzgebiete in der Lippeaue wurde das Verbot gelockert und auf ein Gesamtverbot der gruppenweisen Ausbildung von Jagdhunden beschränkt. Die Ausbildung einzelner Hunde wurde nur in dem Zeitraum vom 21.12. bis 31.03. eines jeden Jahres untersagt.

A.4 Kanusport

Die im Vorentwurf enthaltenen Verbote zum Kanusport auf der Lippe haben ebenfalls zu Einwänden von Seiten des ortsansässigen Vereines und dem Landeskanuverband geführt. Es wurden darauf hin mit Vertretern dieser Gruppen ausführliche Gespräche zur Erarbeitung eines für beide Seiten tragfähigen Kompromisses geführt. Grundlage bildete dabei eine bereits Anfang der 90er Jahre getroffene freiwillige Vereinbarung zwischen den ortsansässigen Kanuvereinen, dem Kreis Unna und dem ehrenamtlichen Naturschutz, welche weitgehend in den Vorentwurf übernommen worden war. Im Rahmen der Abwägung wurden hierzu weitere Differenzierungen einzelner Verbote vorgenommen. Grundsätzlich erfolgt zukünftig eine Unterscheidung zwischen dem Kanuwandern auf der Lippe und dem Vereinssport sowie dem Kanu-Schulsport (eine Schule aus Werne, zwei Schulen aus Lünen).

Neben einer Beibehaltung des Befahrungsverbotes für kommerzielle Kanu-, Rudersport- und sonstige Anbieter wurde das im Vorentwurf enthaltene Verbot hinsichtlich des Kanuwanderns um insgesamt 2 Wochen verkürzt. Es gilt nunmehr für die Wintermonate vom 16.10. bis 31.03. eines jeden Jahres. In der übrigen Zeit, während der Sommermonate, ist die Anzahl der täglich auf der Lippe zugelassenen Boote von 10 auf 15 Kanus erhöht worden. Gleichzeitig wurde auch die Anzahl der maximal möglichen Durchgänge auf 5 Gruppen pro Tag angehoben.

In die vorliegenden Änderungsentwürfe zu den Landschaftsplänen wurde die Pflicht zur Anmeldung der Fahrten über das Internet auf der Homepage des Landeskanuverbandes neu aufgenommen. Das Kontingent von max. 15 Kanus täglich gilt jeweils für einen der beiden Befahrungsabschnitt vom Wehr Beckinghausen aus gesehen flussauf oder flussabwärts. Mit dieser Regelung soll die Einhaltung des täglich zugelassenen Kontingents an Kanus auf der Lippe zeitlich geregelt und damit gleichzeitig eine Kontrollmöglichkeit geschaffen werden. Der Ein- und Ausstieg ist nur an den dafür vorgesehenen und im Gelände gekennzeichneten Standorten möglich. Eine Befahrung der Lippe ist nur in Fließrichtung erlaubt.

Für den Lippeabschnitt von der Waltroper Straße in Selm weiter flussabwärts bis zur westlichen Kreisgrenze sind täglich maximal 30 Kanus zugelassen. In diesem Lippeabschnitt bildet der Fluss die Grenze zum Kreis Recklinghausen und so wurden die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich des Kanusportes übernommen.

Für den ortsansässigen Verein in Stockum und die Schulen mit bestehenden Kanusport-AG's wurden gesonderte Regelungen getroffen. Für ihre Fahrten während des Übungsbetriebes erhalten sie eine gesonderte Befreiung für bestimmte, festgelegte Lippeabschnitte mit jeweils einjähriger Gültigkeit. Bei Einhaltung der Regelungen und keinen naturschutzfachlich nachteiligen Entwicklungen erfolgt eine stillschweigende Verlängerung der Befreiungen. Für ihren Übungsbetrieb wurden entsprechende Streckenabschnitte der Lippe freigegeben und gleichzeitig die maximal mögliche Anzahl der dort fahrenden Boote mit den Betroffenen festgelegt.

A.5 Stellungnahmen der Städte

Von den beteiligten Städten Werne, Bergkamen, Lünen und Selm sind unterschiedlichste Anregungen zu den diversen Inhalten der Vorentwürfe eingegangen. Insbesondere Themen hinsichtlich der Abgrenzungen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, den Entwicklungszielen, den Festsetzungen nach § 26 LG, den Ge- und Verboten sowie den Regelungen der Freizeitnutzungen sind im Rahmen ihrer Stellungnahmen angesprochen worden.

Zu der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete sind vor allem von den Städten Werne und Lünen entsprechende Einwände erhoben worden. Seit Rechtskraft der alten Landschaftspläne ist die Bauleitplanung im Bereich dieser Städte weiter vorangeschrittenen, so dass ein gewisser Handlungsbedarf zur Anpassung der gesamten Landschaftspläne entstanden ist. Eine komplette Überarbeitung der teilweise seit vielen Jahren rechtskräftigen Landschaftspläne war im Rahmen der vorliegenden Entwürfe der räumlich begrenzten Änderungsverfahren nicht zu leisten. Es wurden

deshalb nicht alle von den Städten aufgeführten Änderungswünsche übernommen. Vielmehr müssen die außerhalb der FFH-Gebiete und ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden Bereiche bis zu einer späteren kompletten Änderung der jeweiligen Landschaftspläne zurückgestellt werden.

Aufgrund von teilweise heute bereits bebauten Siedlungsrandbereichen oder den für eine solche Bebauung in Kürze vorgesehenen Flächen sind gegenüber den Vorentwürfen Rücknahmen der LSG-Grenzen in die vorliegenden Entwürfe der Änderungsverfahren eingearbeitet worden. So sind Teilflächen in Werne am Siedlungsrand von Stockum, östlich und westlich des Gewerbegebietes "Brede" in Nähe der Autobahn A1, im Bereich der Bergehalden der Zeche Werne und des städtischen Friedhofes aus dem jeweiligen Landschaftsschutzgebiet gestrichen und in den ungeschützten Außenbereich entlassen worden.

Auch am südwestlichen Siedlungsrand von Lünen wurde der Landschaftsschutz bis zum dort verlaufenden Lippedeich mit Ausnahme einer kleinen Restfläche im Bereich der ehemaligen Kläranlage zurückgenommen und die Flächen in den ungeschützten Außenbereich entlassen. Der Gebietsentwicklungsplan sieht hier einen allgemeinen Siedlungsbereich vor und auch der Flächennutzungsplan der Stadt Lünen, der derzeit neu aufgestellt wird, sieht für diesen vor Hochwasser geschützten Bereich eine Wohnbebauung vor.

Eine weitere Anregung der Stadt Lünen bezieht sich auf die Rücknahme des beidseitig der Lippe erstreckenden Landschaftsschutzgebietes im unmittelbaren Innenstadtbereich. Aufgrund der geringen Gefährdung dieser Flächen wurde die von Deichen begrenzte Gewässeraue in Teilbereichen in den ungeschützten Außenbereich entlassen.

Entsprechend den jeweils geänderten Schutzkategorien in den Festsetzungskarten wurden in den Änderungsentwürfen folglich auch die davon betroffenen Entwicklungsziele angepasst. Die jeweiligen Bereiche wurden aus den Entwicklungszielen herausgenommen und einem eigenständigen temporären Entwicklungsziel zugeordnet.

Mit der Festsetzung von Landschaftsbestandteilen (LB) ist der Schutz eines ganz bestimmten, naturschutzfachlich bedeutsamen Objektes verbunden, bei dem es sich um Gehölzelemente wie Hecken, Baumgruppen und -reihen, Kopfbäume, aber auch Obstwiesen, Bachläufe, Kleingewässer, Wiesen und Weiden, Brachflächen etc. handeln kann. Im Änderungsentwurf zum Landschaftsplan Lünen wurde entgegen dem Vorentwurf die nördliche Teilfläche eines als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Grünlandkomplexes nordwestlich von Alstedde stark verkleinert. Dort hat eine Umwandlung der Flächen in Ackerland stattgefunden. Ein weiter südlich liegender Geschützter Landschaftsbestandteil wurde dagegen komplett gestrichen. Dagegen wurde das unter Schutz gestellte Gewässer zwischen dem Siedlungsrand von Lünen und dem Lippedeich im Rahmen der Überarbeitung um die angrenzenden Grünlandflächen vergrößert.

Mit der Stadt Lünen gibt es weiterhin Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Unterschutzstellung der sich zwischen Segelfluggelände und der Lippe erstreckenden Grünlandflächen. Die Stadt fordert für diese Flächen aufgrund des hohen Bevölkerungsdruckes eine komplette Herausnahme aus dem Naturschutzgebiet der Lippeaue. Diesen Anregungen kann aus Sicht des Naturschutzes nicht ohne weiteres entsprochen werden, denn der Schutz und die Beruhigung der unmittelbaren Gewässerrufer tragen wesentlich dazu bei, die landesweite Bedeutung der Biotopverbundachse Lippeaue v.a. für die Tierwelt zu erhalten. Es handelt sich bei dem Lippeabschnitt in Lünen mitsamt der angrenzenden Ufer um einen für die Vogelwelt bedeutsamen Bereich. Zudem wurden die aus dem Vorentwurf resultierenden Probleme für den Segelflugbetrieb durch die Rücknahme der NSG-Grenzen teilweise bis an die zukünftigen Gewässerrandstreifen weitgehend aus der Welt geschafft. Auch für den Segelflugverein stellt der unkontrollierte Bevölkerungsdruck in diesem Bereich der Lippeaue ein Problem dar.

Zur Entschärfung der Situation wurden bereits mit der Stadt Lünen erste Gespräche geführt. Es soll eine gemeinsame Lösung gesucht und ggf. ein Konzept erarbeitet werden, mit dem langfristig das Naturerleben in diesem Lippeabschnitt verträglich für die Natur wie auch für die Bevölkerung geregelt werden kann.

Von der Stadt Selm wurde in ihrer Stellungnahme u.a. auf die Diskrepanz im Bereich der Lippeinsel in Höhe von Haus Dahl verwiesen und die Rücknahme des Naturschutzgebietes in diesem Bereich gefordert. Im Rahmen eines Ortstermines mit Vertretern der Stadt, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten und des Kreises Unna einigte man sich auf die Ausweisung eines temporären Naturschutzgebietes in diesem Bereich. Aufgrund der geringen Größe bleibt die Fläche auch weiterhin temporär in das NSG Lippeaue eingebunden. Im Text ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

B. ÄNDERUNGEN "CAPPENBERGER WÄLDER (Verf.2.3 – Ost-Teil, Verf. 3.2 – West-Teil)

Zur Umsetzung des FFH-Gebietes Cappenberger Wälder wird es mit dem Eigentümer der Flächen einen gesonderten Vertrag geben. In diesem werden die Bewirtschaftung der einzelnen Waldflächen und die Finanzierung der zur Aufrechterhaltung der FFH-relevanten Lebensräume notwendigen Maßnahmen geregelt. Ein entsprechender Vertragsentwurf liegt dem Eigentümer derzeit vor. Zu einer endgültigen Unterzeichnung ist es bislang jedoch noch nicht gekommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind zahlreiche Einwände zu dem angedachten Reitverbot in den Cappenberger Wäldern eingegangen. Dabei wird v.a. auf die Auswirkungen für die Pferdehaltung im Kreisgebiet und die ortsansässigen Reiterhöfe im Raum Selm verwiesen.

Das Reiten in den Cappenberger Wäldern wird nach den vorliegenden Entwürfen der Änderungsverfahren im Naturschutzgebiet zukünftig nur noch auf den dafür zugelassenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Reitwegen erlaubt sein. Derzeit wird ein Reitwegekonzept für den Bereich Cappenberg und Umgebung erarbeitet. Ziel ist es, Reitwegeverbindungen durch die Cappenberger Wälder als Bestandteil einer überregional durch den Kreis Unna geführten Reitwanderoute auszuweisen. Darüber hinaus sollen weitere regional bedeutsame Anschlusswege ebenfalls als Reitwege offiziell gekennzeichnet werden. Dieses Reitwegekonzept befindet sich derzeit noch in der Abstimmungsphase. Unter Einbeziehung der Reiter, des zuständigen Forstamtes, des Wald-Eigentümers und des Kreises Unna wird hierzu in absehbarer Zeit eine Entscheidung fallen. Auf das dann vorliegende Ergebnis wird in den davon betroffenen Landschaftsplan-Änderungsverfahren letztendlich textlich verwiesen. Die Entscheidungen über die Ausweisung einzelner Wege als ordnungsgemäß gekennzeichnete Reitwege werden damit außerhalb der laufenden Landschaftsplan-Änderungsverfahren getroffen.

C. SONSTIGE ÄNDERUNGSVERFAHREN

C.I LP Lünen

Verf. 1.2 "Welschenkamp"

Im Rahmen der Beteiligung ist von der Stadt Lünen vorsorglich die Forderung zur großzügigen Rücknahme des Naturschutzgebietes entlang der B 54, Dortmunder Strasse, gestellt worden, um die geplante spätere Verbreiterung der stark befahrenen Strasse nicht zu blockieren. Aus Sicht des Naturschutzes ist diese Forderung so nicht tragbar. Im Rahmen der anschließenden Gespräche wurde darauf hin eine Einigung mit der Stadt erzielt, dass es erst dann zu einer Rücknahme des Naturschutzgebietes kommt, wenn im weiteren Verfahren die tatsächlich notwendige Ausdehnung der Trassenbreite feststeht.

Ein weiterer Einwand der Stadt Lünen wurde zur Extensivierung der sich zwischen den nördlich gelegenen Waldflächen und der Rünenbecke erstreckenden Grünlandflächen vorgetragen. Die Stadt hatte bereits Überlegungen zur Aufforstung der Flächen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen angestellt. Im vorliegenden Entwurf des Änderungsverfahrens sind die entsprechenden Bereiche nun als Aufforstungsflächen gekennzeichnet worden. Gegen diese Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, zumal die Aufforstung in Anlehnung an die bestehenden Waldflächen geplant ist.

Verf. 1.3 "In der Laake"

Im Rahmen der Abwägung sind keine planungsrelevanten Einwände eingegangen.

Verf. 1.4 "Wethmarheide Ost"

Im Rahmen der Abwägung sind keine planungsrelevanten Einwände eingegangen.

C.II LP Werne-Bergkamen

Verf. 2.4 "Beversee"

Im Rahmen der Abwägung sind keine planungsrelevanten Einwände eingegangen.

Verf. 2.5 "Ehringhausen"

Im Rahmen der Abwägung sind keine planungsrelevanten Einwände eingegangen.

Verf. 2.6 "Schacht VII Langern"

Der Angelsportverein "Werne-Lippetal" plant die Anlage eines neuen Angelgewässers, welches sich zukünftig am Rande des als geschützten Landschaftsbestandteiles ausgewiesenen Bereiches erstrecken soll. Der Forderung zur Darstellung des Gewässers im vorliegenden Entwurf zum Änderungsverfahren wurde nicht gefolgt, weil sich das Angelgewässer außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles erstrecken wird.

Verf. 2.7 "Grünland nördlich Martinsweg"

Im Rahmen der Abwägung sind keine planungsrelevanten Einwände eingegangen.

Verf. 2.8 "Töddinghauser Straße"

Im Rahmen der Abwägung sind keine planungsrelevanten Einwände eingegangen.

5. Weiteres Vorgehen

Im Anschluss an die im Oktober/November diesen Jahres laufende öffentliche Auslegung erfolgt Anfang 2006 eine erneute Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken. Das Abwägungsergebnis wird anschließend in der Interfraktionellen Arbeitsgruppe diskutiert. Erst danach wird ein neuer Entwurf der Änderungsverfahren mit entsprechenden Texten und Karten erstellt. In einem eingeschränkten Beteiligungsverfahren werden die erfolgten Änderungen den entsprechenden Einwänden ein weiteres Mal zur Stellungnahme überstellt. Die hierzu eingehenden Einwände werden erneut abgewogen. Danach werden die endgültigen Entwürfe der Landschaftsplan-Änderungsverfahren erstellt und dem Kreistag zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Genehmigung durch die Bezirks-Regierung Arnsberg.

Anlage

((ABES))